



EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

F E U E R W E H R R E G L E M E N T

09. Juni 2004



Feuerwehrreglement

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen
gelten sinngemäss auch für Frauen

Die Gemeinde Eriswil, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Auch niedergelassene Ausländer, Auweiss C.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Kommission für öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Diensttauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind, (Organe der Ortspolizei, der Regierungsstatthalter, Beamte, sowie Angestellte der gerichtlichen Polizei. Ferner das ständige Personal der öffentlichen Verkehrsbetriebe, des Grenzwacht- und Zolldienstes, das Pflegepersonal der Spitäler, Heil-, Pflege- und Strafanstalten und das Betriebspersonal der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, sowie ähnliche Betriebe).
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Wehrdienst verpflichten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Abteilungschef einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,

- d) begründete Ortsabwesenheit, (Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit, nebenberufliches Anstellungsverhältnis mit Arbeitsvertrag)
- e) andere wichtige Gründe (Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit).

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehren sind unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehr-gesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschsteuer und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 3 – 8 % des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird jährlich anlässlich des Voranschlages durch die Stimmbürger beschlossen.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a angeführten Personen befreien,

- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FWG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten**1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,

- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Kommission für öffentliche Sicherheit und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Kommission für öffentliche Sicherheit

Zusammensetzung

Art. 23

Die Zusammensetzung der Kommission für öffentliche Sicherheit richtet sich nach dem Organisationsreglement der Gemeinde Eriswil.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Kommission für öffentliche Sicherheit

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) stellt das jährliche Feuerwehrbudget zusammen,
- d) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,

- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- h) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- i) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

Das Wehrdienstreglement vom 6. Dezember 1995 sowie alle übrigen widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung vom 09. Juni 2004 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:

R. Baum

Die Sekretärin:

O. Luff

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Eriswil, den 06. September 2005

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWIL
Die Gemeindegeschreiberin:



ANHANG 1

ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

1. Besoldung

Art. 1

Der Sold an die Feuerwehrdienstpflichtigen beträgt für den Übungsdienst:

- Kader pro Übung Fr. 10.--
- Mannschaft pro Übung Fr. 8.--

Der Sold wird einmal pro Jahr, an der Herbsthauptübung, ausbezahlt.

Art. 2

Die Jahresentschädigung des Kommandos ist im Besoldungsreglement der Gemeinde geregelt.

Art. 3

Bei einem Brand- und Elementarschadenfall werden die drei ersten Stunden nicht besoldet.

Für Abräumdienst und Brandwache wird der Gemeindeansatz nach Besoldungsreglement vergütet.

Bei besonderen Einsätzen (Oel, Chemie usw.) wird jede Stunde nach Besoldungsreglement vergütet.

Art. 4

Für die Teilnahme an Feuerwehrkursen wird ein Taggeld in der Höhe desjenigen der Gebäudeversicherung zuzüglich Spesenersatz vergütet.

Art. 5

Die Verantwortlichen der Feuerwehr legen die Entschädigungen für Privatfahrzeuge innerhalb des Rahmens von Fr. 5.-- bis Fr. 20.-- jedes Jahr neu fest.

Art. 6

Für Wachtdienste bei Theatern, Konzerten, Ausstellungen usw. wird der Gemeindeansatz vergütet. Für diese Vergütungen hat der durchführende Verein aufzukommen.

Bei regionalen Grossanlässen kann die Feuerwehr für den Verkehrs- und Parkdienst zugezogen werden. Die Kommission für öffentliche Sicherheit entscheidet über einen eventuellen Einsatz nach Absprache mit dem Feuerwehrinspektor.

Für die Brandwache am 1. August werden der Sold und die Verpflegung vergütet.

2. Bussen

Art. 7

a) Unentschuldigtes Ausbleiben an Übungen und bei Schadenfällen innert Jahresfrist wird auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit durch den Gemeinderat wie folgt gebüsst:

- für das erste Ausbleiben	Fr. 30.--
- für das zweite Ausbleiben	Fr. 60.--
- für das dritte Ausbleiben	Fr. 90.--
- für das vierte Ausbleiben	Fr. 100.--
- für das fünfte Ausbleiben	Fr. 120.—

b) Bussen für gefehlte Atemschutzübungen sind mit Fr. 30.— pro Übung zu verrechnen. Dieser Betrag wird bei mehrmaligem Ausbleiben nicht verdoppelt.

Art. 8

Das Besoldungs- und Bussenregulativ tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

Eriswil, den 06. September 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin



Die Gemeindefschreiberin



ANHANG 2

ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

ORGANISATION DER FEUERWEHR

<u>KOMMANDO</u>	
Kommandant	
Vizekommandant	
Fourier	3

03

SPEZIALISTEN

<u>Verkehrskorps</u>		<u>Elektrokorps</u>	
01 Chef		01 Chef	
01 Stv.		01 Stv.	
10 Sdt.	10	03 Sdt.	4

14

LOESCHABTEILUNG

<u>LZ Dorf</u>		<u>LZ Hinterdorf</u>	
01 Chef		01 Chef	
01 Stv.		01 Stv.	
01 GF		01 GF	
02 Masch.		02 Masch.	
08 RF		04 RF	
06 Sdt.	16	08 Sdt.	24

40

RETTUNGSABTEILUNGEN

<u>Leitern- und Rettungszug</u>		<u>Atemschutz-Zug inkl. Hyd 8/9</u>	
01 Chef		01 Chef	
01 Stv.		01 Stv.	
01 GF		01 GF	
01 San Sdt		01 Gerätewart	
08 Sdt.	12	10 Sdt	14

26

Sollbestand total	<u>86</u>
--------------------------	------------------